

Satzung

des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds.GVBl. 23/2013 S.307) sowie des § 99 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3077) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 284) hat der Kreistag des Landkreises Friesland am 5. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Friesland zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Wangerland, - im folgenden „Gemeinden“ genannt – nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung zur Durchführung der dem Landkreis nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) in der jeweiligen Fassung obliegenden Aufgaben heran.

§ 2 Umfang der Heranziehung

1. Die Gemeinden sind erste Anlauf- und Beratungsstelle für die nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten und nehmen deren Anträge entgegen. Im Rahmen der erforderlichen Beratung soll den nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten Auskunft erteilt werden, welche Leistungen voraussichtlich zu erwarten sind oder bei welchen Stellen sie vorrangige Hilfen geltend machen können. Die abschließende Entscheidung und Bescheiderteilung erfolgt durch den Landkreis.
2. Eine Beratung nach Absatz 1, Satz 2, 1. Halbsatz, beinhaltet nur die der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII.
3. Bei Antragstellung erfassen die Gemeinden in der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Fachsoftware die relevanten Daten der nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten und übermitteln diese mit den maßgeblichen eingereichten Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung an den Landkreis. Die Art und Form der Nutzung der Fachsoftware wird verwaltungsintern geregelt.
4. Die Gemeinden ermitteln die leistungsrelevanten Voraussetzungen und führen zu diesem Zwecke Hausbesuche, gegebenenfalls mit einem Mitarbeiter des Landkreises, durch.
5. Soweit erforderlich, zahlen die Gemeinden Vorschüsse an Leistungsberechtigte und geben Krankenscheine an nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte aus.

§ 3 Kostenerstattung

1. Der Landkreis erstattet die Kosten der von den Gemeinden geleisteten Vorschüsse.
2. Der Landkreis trägt die Kosten der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Fachsoftware und deren Wartung.
3. Die personellen und sachlichen Verwaltungskosten der Städte und Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2017.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, tritt die Satzung des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Friesland als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 20. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2011, außer Kraft.

Jever, den

(Landrat)